

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Schürerstraße 3 | 97080 Würzburg

nur via E-Mail

Würzburg, 17. Juni 2020

***Änderung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum 01.07.-31.12.2020
in Deutschland***

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 03.06.2020 hat die Regierungskoalition verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona Folgen beschlossen. Ziel der Maßnahmen ist insbesondere die Stärkung der Konjunktur und der Wirtschaftskraft in Deutschland. Als zentrales Element zur Erreichung dieses Ziels hat die Regierungskoalition beschlossen, dass „zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland [...] befristet vom 01.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt [wird]“. Ungeachtet der Frage, ob diese befristete Maßnahme die gewünschte Wirkung zeigen kann, führt die Absenkung der Mehrwertsteuersätze für Unternehmen zu einem umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf, insbesondere sind Systeme und Prozesse anzupassen, Verträge zu ändern und die Buchhaltung ist umzustellen. Zugleich ist im Auge zu behalten, dass die Änderungen in sechs Monaten wieder rückgängig zu machen sind.

Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass kurzfristig weitere Änderungen oder Verlängerungen beschlossen werden.

Angefügt haben wir einen Link zum **Entwurf** eines erläuternden Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen, in welchem weitere Details dargestellt werden: [Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020](#)

HPS | Würzburg
Schürerstraße 3 | 97080 Würzburg
Telefon 0931 309 88 - 0 | Fax - 50
wue@kanzlei-hps.de

Zweigniederlassungen:

HPS | Frankfurt
Darmstädter Landstraße 116
60598 Frankfurt am Main
Telefon 069 6500 67 06 - 0 | Fax - 19
ffm@kanzlei-hps.de

HPS | Gera
Karl-Marx-Allee 30 | 07548 Gera
Telefon 0365 824 54 - 0 | Fax - 50
g@kanzlei-hps.de

weitere Beratungsstelle:

HPS | Schweinfurt
Ludwigstraße 8 | 97421 Schweinfurt
Telefon 09721 370 499 - 89 | Fax - 9
sw@kanzlei-hps.de

www.kanzlei-hps.de

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Sitz Würzburg
HRA 6653 | AG Würzburg

Komplementärin
HPS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Sitz Würzburg
HRB 10918 | AG Würzburg

Geschäftsführer
Ingrid Hemberger
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Volker Hemberger
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Sebastian Prinz
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Ernst Siebenlist
Steuerberater

Manuela Schabrich
Rechtsanwältin
Bettina Schilling
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE13 7905 0000 0042 0008 10
BIC: BYLADEM1SWU
VR-Bank Würzburg
IBAN: DE11 7909 0000 0006 1556 42
BIC: GENODEF1WU1

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE86 3006 0601 0008 3303 28
BIC: DAAEDEDXXX

Gläubiger-ID
DE98ZZZ00000391637

Insbesondere folgende Bereiche sind durch die Steuersatzänderungen betroffen und bedürfen einer kurzfristigen Anpassung:

- Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 (im Folgenden: Übergangszeitraum) ausgeführt werden. Unbeachtlich ist hingegen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung. Sofern der Unternehmer **Anzahlungen** vor dem 01.07. erhält, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz, § 27 Abs. 1 UStG. Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden **Schlussrechnung** zu berücksichtigen.
- Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (z. B. **Lizenzen**). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.
- Das voranstehende Thema gilt gleichermaßen für Anzahlungen im Übergangszeitraum für Leistungen nach dem 31.12.2020.
- **Mitgliedsbeiträge** für ein Kalenderjahr unterliegen in 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 an diesem Tag als vollendet gilt.
- **Zeitschriften-Abos** sind entsprechend zu prüfen und anzupassen.
- Für sämtliche **Ausgangsrechnungen** mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen. Dies hat zur Folge, dass kurzfristig neue **Steuerkennzeichen** benötigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die bestehenden Kennzeichen für den Übergangszeitraum nicht verwendet werden.
- Gleichermaßen sind auch neue Steuerkennzeichen für im Inland steuerbare **Reverse-Charge** Eingangsleistungen sowie **innergemeinschaftliche Erwerbe** für den Übergangszeitraum erforderlich.
- Sämtliche **Kassensysteme** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.
- Für die neuen Steuersätze werden neue **Konten** in der Buchhaltung benötigt.
- Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich anteilig um einen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

- Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** zu richten (z.B. Hotelübernachtung, Bahnticket).
- Aufgrund der neuen Steuersätze benötigen die Unternehmen neue Kennzeichen für Spesen.
- Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.
- Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16 % aus.
- Bei **Dauerleistungen** (insb. Mietverträgen und Leasingverträgen) ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnungen fungieren – für den Übergangszeitraum angepasst werden. Alternativ sind entsprechende Dauerrechnungen anzupassen.
- **Leasing-Sonderzahlungen** sind entsprechend der dann ausgeführten Teilleistungen aufzuteilen.
- Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** i.S.d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einzweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.
- Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.
- Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.
- Aufgrund der Regelung in § 29 UStG kann es zu **Ausgleichsverpflichtungen** zwischen Leistendem und Leistungsempfänger im Fall von langfristigen Verträgen kommen. Hier ist zu prüfen, ob in entsprechenden Verträgen ggf. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- Darüber hinaus wurde für **Restaurantleistungen** (nur Speisen) der anzuwendende Steuersatz vom Regelsteuersatz (19 %) auf den ermäßigten Steuersatz beschlossen. Somit gibt es in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 in der Gastronomie keine Unterscheidung mehr zwischen Verzehr vor Ort oder Abholung/Mitnahme von Speisen.

Die Steuersätze auf **Speisen** lauten wie folgt:

- 5 % in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
- 7 % in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021
- 19 % (Verzehr vor Ort) bzw. 7% (Abholung/Mitnahme) ab 01.07.2021

Die Steuersätze auf **Getränke** betragen demnach:

- 16 % in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020
- 19 % ab 01.01.2021

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Hemberger

gez.
Sebastian Prinz